



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand der Leistungen.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	4
3	Gegenstand der Leistungen.....	4
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	4
3.2	Einmalige Leistungen	5
3.2.1	Initiale Leistungen	5
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	5
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	5
3.3	Leistungen auf Abruf	6
3.4	Ticketsystem	6
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	6
4.1	Fälligkeit der Vergütung	6
4.2	Zahlung der Vergütung	6
4.3	Rechnungsadresse	7
4.4	Preisanpassung	7
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	7
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	7
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	8
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	8
6	Abweichende Haftungsregelungen	8
7	Beauftragte und Ansprechpartner	8
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	8
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	8
8	Weitere Regelungen	8
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	8
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	8
8.3	Prüfrechte	8
8.4	Unterauftragnehmer	9
8.5	Vertraulichkeit	9
8.6	Haftplichtversicherung	9
9	Sonstige Vereinbarungen	10



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen Techniker Krankenkasse, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vertragsnummer: 20159599

"Auftraggeber"

und _____

Vertragsnummer: _____

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen [Sektoraler Identity Provider \(IDP\)](#) sowie [ePA Desktop FdV](#).

Zu den Leistungen des AN gehören insbesondere:

- Umsetzung der Vorgaben und Spezifikationen der gematik für den Sektoralen Identity Provider
- Bereitstellung und Betrieb des Sektoralen Identity Providers (IDP Backend, VAU, Authenticator-Modul und dazugehörige Systeme und Schnittstellen)
- Bereitstellung des IDP-Frontend (Whitelabel-Anwendung)
- Bereitstellung des ePA Desktop FdV inkl. Authenticator-Modul
- Bereitstellung sämtlicher Komponenten in folgenden Umgebungen: PU, TU, RU, RU DEV
- Bereitstellung des Authenticator-Moduls (SDK(s) für mobile Anwendungen) auf Abruf
- Unterstützungsleistungen auf Abruf

Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und deren konkreter Inhalt ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (LB) nebst Anlagen, die als Anlage V2 Vertragsbestandteil wird.

Der AN ist gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2) verpflichtet, die Leistung entsprechend den jeweils zuletzt veröffentlichten Vorgaben und Spezifikationen der gematik anzupassen, das bedeutet, dass die Versionsanpassungen (Releases) vom AN im Rahmen von Betrieb- und Pflege zu erbringen sind. Sämtliche von dem AN unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen müssen den jeweils gültigen Vorgaben und Spezifikationen der gematik entsprechen. Soweit der AN Widersprüche zwischen den Vorgaben und Spezifikationen der gematik und Festlegungen dieses Vertrages erkennt, hat er die TK hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die TK ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die Festlegungen unter diesem Vertrag so abzuändern oder zu konkretisieren, dass ein Widerspruch zu den Vorgaben und Spezifikationen der gematik nicht mehr besteht.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Cloudvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
V1	Interessenteninformation		
V2	Leistungsbeschreibung nebst Anlage Pflichtenheft (Anlage L1)		
V3	Informationssicherheit		
V4	Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV)		
V5	Angebot nebst Anlagen - Preisblatt (Anlage A1) - Konzepte gemäß Anlage W1 (Anlage A2) - Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)), in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge gemäß Nr. 1.2.1.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

sowie im Hinblick auf Unterstützungsleistungen des AN Ziffer 1-4, 6, 8-12, 14 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. _____)

Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten

☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.



Cloudvertrag

Die EVB-IT Cloud-AGB und EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB und EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service* (SaaS*)
- ☐ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☐ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☒ Leistungen bei Vertragsende
- ☒ Sonstige Leistungen

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd · Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/ Termi n ³	Abweichende Kündigungsfri st in Monaten ⁴	Automatisch e Verlängerun g um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichende s Preismodell gemäß Anlage ⁶
1	<u>Sektoraler IDP</u>	1	Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden. Die TK ist berechtigt, Teilkündigungsrechte im Hinblick auf die einzelnen Bestandteile auszuüben. Die jeweilige Teilkündigung erfolgt jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats.					s. Preisblatt
2	<u>ePA Desktop FdV</u>	1						
3	<u>Unterstützungsleistungen</u>	<u>auf Abruf</u>						
4	<u>Optional: Bereitstellung eines Headless-SDK</u>	<u>auf Abruf</u>						

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. **V2 (LB)**.
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____.

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis **gemäß Preisblatt (Anlage A1)** in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. **V2 (LB)** beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen ist mit der Vergütung für die Betriebskosten abgegolten (s. Preisblatt, Anlage A1).

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.



Cloudvertrag

- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen:

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden auf Abruf erbracht. Einzelheiten ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt _____ (Menge/Euro).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2).
- ☐ des Auftragnehmers,
- ☐ des Auftraggebers,
- welches
- ☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☒ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☒ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals

Die Vergütung für die initialen Leistungen wird nach erfolgreicher Herbeiführung der Betriebsbereitschaft (Erreichen des letzten Meilensteins gemäß Ziffer 7.5.1 bzw. 7.5.2 der LB, Anlage V2) fällig.

Die Vergütung für das Headless-SDK wird nach erfolgreicher Herbeiführung der Betriebsbereitschaft (Erreichen des letzten Meilensteins gemäß Ziffer 7.5.3 der LB, Anlage V2) fällig.

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Cloudvertrag

4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID [992-80116-93 der TK](#) anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie [mindestens](#) die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 50997282

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20159599

gefüllt sein.

Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☒ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:

- ☒ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß [Position 4 und 5 des Preisblattes \(Anlage A1\) Nummer 3.1. Abweichend von Ziffer 16.5 EVB-IT Cloud-AGB kann eine Erhöhung erstmalig 36 Monaten nach Beginn der Leistungserbringung angekündigt werden.](#)

- ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____
				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr



Cloudvertrag

- ☒ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß [EVB-IT Dienstleistungs-AGB](#). Anlage-Nr. _____.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☐ Informationssicherheit: _____,
- ☐ Datenschutz: _____,
- ☐ Geheimschutz: _____.

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer [wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt](#)

beim Auftraggeber [wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt](#)

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. [V3 \(Informationssicherheit\)](#) zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

8.3 Prüfrechte

- ☒ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen [sowie der Vorgaben und Spezifikationen der gematik](#), sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur



Cloudvertrag

Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch [die sich aus Anlage V3 \(Informationssicherheit\) ergebenden Prüfer zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt.](#)

- ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
- ☐ das BSI
- ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____

zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

8.5 Vertraulichkeit

- ☒ ~~Ergänzend zu bzw.~~ abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB [vereinbaren die Parteien nachfolgende Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.](#)

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

9 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen: _____

9.1 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten

Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* sowie Servicezeiten ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

9.2 Aktualisierung

Die Leistungen sind mit jeweils allgemein verfügbaren und vom Hersteller regulär supporteten Programmständen* zu erbringen. Der Auftragnehmer ist zu deren Bereitstellung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände* zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

- ☒ Updates*
- ☒ Upgrades*
- ☒ neue Releases/Versionen*
- ☒ Umsetzung der jeweils zuletzt veröffentlichten Vorgaben und Spezifikationen der gematik
- ☒ neue Firmwarestände

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Programmstände* zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen gemäß Anlage Nr. _____ zu installieren und zu integrieren. Der Auftragnehmer stellt die geschuldeten Programmstände* innerhalb angemessener Zeit vor, spätestens aber mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt dies nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der Auftragnehmer unbeschadet davon verpflichtet, dem Auftraggeber eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm beides zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

9.3 Vertragsstrafen allgemeine Regelungen

Die TK ist berechtigt, Vertragsstrafen gemäß den nachfolgenden Regelungen geltend zu machen. Insgesamt darf die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 20 % des Netto-Angebotsvergleichspreises der Positionen 1-5 des Preisblattes (Anlage A1) pro Vertragsjahr betragen.

Sofern die TK Vertragsstrafen verlangt, werden diese zum jeweiligen Quartalsende bilanziert und der AN wird diese automatisch im Rahmen der jeweiligen, übernächsten Rechnungsstellungen (Folgequartal) verrechnen. Zur Klarstellung: das Ausstellen einer Gutschrift ist unzulässig.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unberührt.

Für eine auch spätere Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen genügt es (abweichend von § 341 Abs. 3 BGB), wenn sich die TK die Vertragsstrafenansprüche bis 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Kenntnismahme vorbehalten hat. Für die Rechtzeitigkeit des Vorbehalts ist eine Bezifferung der Ansprüche nicht erforderlich.

Sofern der AN aufgrund derselben Pflichtverletzung gemäß nachfolgender Regelungen dreimal innerhalb eines Jahres eine Vertragsstrafe zahlen muss, ist die TK berechtigt, die betreffende Leistung auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gegenüber dem AN erklärt werden.

Sofern und soweit die TK im Fall von Leistungsmängeln des AN, der Nichterreichung von Service Levels durch den AN oder vergleichbaren Umständen verpflichtet ist, gegenüber der gematik Pönalen oder vergleichbare Zahlungen zu leisten und die zugehörigen Services Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, ist die TK berechtigt, diese von dem AN zurückzufordern.

9.4 Einhaltung von Meilensteinen und Vertragsstrafe

Die TK ist berechtigt, für den Fall der Überschreitung von Bereitstellungszeitpunkten, die sich gemäß der LB (Anlage V2, Kapitel 4.3.2 & Kapitel 7.5) ergeben, eine Vertragsstrafe (auf Grundlage der einmaligen Netto-Vergütung gemäß Positionen 1,2 und 3 des Preisblattes (siehe Anlage A1)) wie folgt zu verlangen:

Kennzahl	Messungszeitraum	Vertragsstrafe	Obergrenze
----------	------------------	----------------	------------

Cloudvertrag

Zeitpunkt der initialen Bereitstellung	Tage	0,5% je überschrittenem Tag der Bereitstellung	max. 10 % der einmaligen Pauschale
--	------	--	------------------------------------

9.5 Überschreitung von Reaktions- und Lösungszeiten, Unterschreitung der Verfügbarkeit, Überschreitung von Fehlerbehebungszeiten und Vertragsstrafe

(1) Die TK ist berechtigt, für den Fall der Überschreitung von Reaktions- und Lösungszeiten bzgl. Störungen gemäß LB (Anlage V2, Kapitel 3.2.) eine Vertragsstrafe (auf Grundlage der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Position 4 und Position 5 des Preisblattes (siehe Anlage A1)) wie folgt zu verlangen:

Kennzahl	Messungszeitraum	Vertragsstrafe	Obergrenze je Monat
Erfüllungsgrad Reaktions- und Lösungszeit Priorität 1	Monat	5% je angefangener zwei Stunden Verfehlung der Mindestanforderung (Hauptzeit & Nebenzeit)	max. 15%
Erfüllungsgrad Reaktions- und Lösungszeit Priorität 2	Monat	5% je angefangener vier Stunden Verfehlung der Mindestanforderung (Hauptzeit & Nebenzeit)	max. 15%
Erfüllungsgrad Reaktions- und Lösungszeit Priorität 3	Monat	3% je angefangener acht Stunden Verfehlung der Mindestanforderung (Hauptzeit)	max. 15%
Erfüllungsgrad Reaktions- und Lösungszeit Priorität 4	Monat	2% je angefangener 40 Stunden Verfehlung der Mindestanforderung (Hauptzeit)	max. 15%

Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Monat zu zahlender Vertragsstrafe pro Jahr nicht mehr als 10 % der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Positionen 4 und 5 des Preisblattes (Anlage A1) betragen.

(2) Die TK ist berechtigt, für die Unterschreitung der monatlichen Verfügbarkeit in der Betriebszeit gemäß LB (Anlage V2, Kapitel 3.1.), eine Vertragsstrafe auf Grundlage der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Position 4 und Position 5 des Preisblattes (Anlage A1) zu verlangen:

Kennzahl	Messungszeitraum	Mindestanforderung	Vertragsstrafe	Obergrenze je Monat
Verfügbarkeit Hauptzeit PU	Monat	Gemäß gematik Spezifikation	1% je angefangener 0,1%-Punkt Verfehlung der Mindestanforderung	max. 15%
Verfügbarkeit Hauptzeit RU	Monat	Gemäß gematik Spezifikation	1% je angefangener 0,5%-Punkt Verfehlung der Mindestanforderung	max. 15%
Verfügbarkeit Hauptzeit RU2	Monat	Gemäß gematik Spezifikation	1% je angefangener	max. 15%

Cloudvertrag

			0,5%-Punkt Verfehlung der Mindestanforderung	
Verfügbarkeit Nebenzeit PU	Monat	Gemäß gematik Spezifikation	1% je angefangener 0,5%-Punkt Verfehlung der Mindestanforderung	max. 15%

Die Prüfung, ob eine Unterschreitung der Verfügbarkeit vorliegt, erfolgt vorwiegend anhand des monatlich vom AN zu erstellenden Serviceberichts. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Monat zu zahlender Vertragsstrafe pro Jahr nicht mehr als 10 % der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Positionen 4 und 5 des Preisblattes (Anlage A1) betragen.

(3) Die TK ist berechtigt, für den Fall der Verfehlung von Zielreleases bzgl. Fehlerbehebung gemäß LB (Anlage V2, Kapitel 4.5.) eine Vertragsstrafe (auf Grundlage der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Position 4 und Position 5 des Preisblattes (siehe Anlage A1)) wie folgt zu verlangen:

Kennzahl	Messungszeitraum	Mindestanforderung	Vertragsstrafe	Obergrenze je Monat
Fehlerbehebung Level „Hotfix“	Monat	Release Bereitstellung 24h nach abgestimmter Hotfix-Bewertung durch TK und AN	0,5% je angefangenen Kalendertag Verzug	max. 10%
Fehlerbehebung Level „High“	Monat	Release Bereitstellung mit nächstem Final- Release	1% bei Verfehlung des Zielreleases	max. 5%

Die TK kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Monat zu zahlender Vertragsstrafe nicht mehr als 10 % der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Positionen 4 und 5 des Preisblattes (Anlage A1).

9.6 Überschreitung von gematik-Terminen und Vertragsstrafe

Der AN ist verpflichtet, der TK die Weiterentwicklungen (gemäß Vorgaben und Spezifikationen der gematik) spätestens in der gemäß LB vereinbarten Frist vor dem von der gematik festgelegten Bereitstellungstermin bereitzustellen (siehe auch LB, Anlage V2), es sei denn, durch Vorgaben der gematik (z.B. Anpassung/Finalisierung von Spezifikationen) ist die Einhaltung der vier Monate unmöglich. In diesem Fall werden sich die Parteien für den jeweiligen Einzelfall gemeinsam auf eine neue verbindliche Frist (neuer Erfüllungstermin) verständigen. Die TK kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

Die TK ist für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Erfüllungstermins berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AN mit der Einhaltung des genannten Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Angebotsvergleichspreises (bezogen auf die Positionen 4 und 5 des Preisblattes, Anlage A1) zu verlangen.

Insgesamt darf die Summe pro Jahr der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 10 % der monatlichen Netto-Vergütung gemäß Positionen 4 und 5 des Preisblattes (Anlage A1) betragen.

9.7 Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden

Für den Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden, insbesondere die Projektleitung, gelten die Regelungen der EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

9.8 Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung

- (1) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.
- (2) Die Regelung zum Einsatzort und weitere Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (3) Für Einsätze vor Ort gilt: Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.
- (4) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können

9.9 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Angebotsvergleichspreis" brutto gemäß Preisblatt (Anlage A1).

9.10 Künstliche Intelligenz

- (1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.
- (2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.
- (3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.
- (4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.
- (5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.
- (6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

9.11 Datenschutz

Ergänzend zu Ziffer 6.1.3 vereinbaren die Parteien folgendes:

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

9.12 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

9.13 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

9.14 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unter-auftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise



Cloudvertrag

auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

9.15 Referenzkunde

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

9.16 Sprache

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

9.17 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

9.18 Formvorschrift

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

9.19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Mitglied des Vorstands

Datum, Auftragnehmer